

S1 Klärung Aufnahme in §2

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	23.10.2025
Tagesordnungspunkt:	5. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Bisher:
- 2 2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem oder elektronischem Antrag an den
- 3 Kreisvorstand und dessen Zustimmung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft
- 4 beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
- 5 Neu
- 6 2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem oder elektronischem Antrag an den
- 7 Kreisvorstand und nach Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstands mit
- 8 einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der
- 9 Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

Begründung

Anpassung der Satzung an die aktuelle Praxis.

S2 Klärung Mitgliedschaft in Ortsverbänden §2

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	23.10.2025
Tagesordnungspunkt:	5. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Bisher:
- 2 3. Die Mitglieder wirken an der politischen Willensbildung mit. Sie sind
- 3 beteiligt bei der Aufstellung von Kandidat*innen für die Parlamente und
- 4 Parteigremien durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.
- 5 Neu:
- 6 3. Mitglieder des Kreisverbandes sind in der Regel auch zugleich auch Mitglied
- 7 des Ortsverbands, in der es seinen ersten Wohnsitz hat. Ein Mitglied kann auch
- 8 in einem anderen Ortsverband Mitglied sein, sofern der Vorstand des aufnehmenden
- 9 Ortsverbands zustimmt.

Begründung

Die Rechte der Mitglieder sind bereits in der Bundes- und Landessatzung geregelt. Eine doppelte Regelung ist nicht notwendig. Anstelle der Regelung wird klar gestellt, wie Mitglieder des Kreisverbands auch Mitglieder von Ortsverbänden werden können bzw. dass eine automatische Zuordnung erfolgt.

S3 Neue Variante Ausschluss von Mitgliedern §2

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	23.10.2025
Tagesordnungspunkt:	5. Satzungsänderungen

Antragstext

1 Aktuell:

2 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt
3 ist in schriftlicher Form dem Kreisvorstand zu erklären. Bei groben Verstößen
4 gegen die Satzung oder die politischen Prinzipien der Partei kann ein
5 Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines solchen Verfahrens
6 muss von der Kreismitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung
7 mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über den
8 Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

9 Neu:

10 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt
11 ist in schriftlicher Form dem Kreisvorstand zu erklären. Bei groben Verstößen
12 gegen die Satzung oder die politischen Prinzipien der Partei kann ein
13 Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines solchen Verfahrens
14 muss von der Kreismitgliederversammlung oder dem Kreisvorstand und dem OV-
15 Sprecher*innenrat nach ordentlicher Einladung und Anhörung mit der einfachen
16 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das
17 Landesschiedsgericht.

Begründung

Es ist nicht sinnvoll, den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern alleine der KMV zu übertragen. Es kann im Zweifel um Dinge gehen, die nicht allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden sollten. Damit der Kreisvorstand das nicht alleine zu entscheiden hat, wird das neue Gremium des OV-Sprecher*innenrates als zweite Instanz hinzugefügt.

S4 Einführung Regelungen für Ortsverbände in §3

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 23.10.2025
Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungen

Antragstext

1 Bisher:

2 Überschrift: §3 Gliederung

3 4. Ein Ortsverband scheidet aus dem Kreisverband durch Auflösung aus. Dies ist
4 durch Beschluss mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Ortsverbandes
5 möglich. Des Weiteren kann der Vorstand den Ortsverband mit einfacher Mehrheit
6 und die Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auflösen. Bei Auflösung
7 fällt das Vermögen an den Kreisverband.

8 Neu:

9 Überschrift: §3 Gliederung und Ortsverbände

10 4. Die Ortsverbände haben grundsätzlich Programm- und Satzungsautonomie.
11 Programm und Satzung dürfen denen des Bundes-, Landes- und Kreisverbands nicht
12 widersprechen.

13 5. Ein Ortsverband scheidet aus dem Kreisverband durch Auflösung aus. Dies ist
14 durch Beschluss mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Ortsverbandes
15 möglich. Des Weiteren kann die Kreismitgliederversammlung einen Ortsverband mit
16 2/3 Mehrheit auflösen. Sofern bei einer Ortsmitgliederversammlung über ein Jahr
17 kein Vorstand gewählt wird, kann der Kreisvorstand nach Zustimmung des OV-
18 Sprecher*innenrates den Ortsverband auflösen. Bei Auflösung fällt das Vermögen
19 an den Kreisverband.

Begründung

Es werden mehr Regelungen zu Ortsverbänden gefasst, deshalb macht es Sinn das entsprechend auch in der Überschrift zu benennen.

Es wird klar gestellt, dass die Ortsverbände eigenständig Programm und Satzung verabschieden können, die aber den Beschlüssen und Satzungen höherer Gliederungen nicht widersprechen darf.

Ortsverbände können aktuell alleine durch einen Vorstand aufgelöst werden. Es ist nicht klar geregelt welcher Vorstand gemeint ist. Es ist sinnvoll diese Macht bei Geschäftsfähigkeit nur den Mitgliederversammlungen zuzugestehen. Bei Ortsverbänden, die nach über einem Jahr kein Vorstand gewählt haben, macht eine Auflösung von Seiten der Kreisebene Sinn, da ohne Vorstand die alltäglichen Geschäfte des Verbands nicht mehr geführt werden können. Dieser Beschluss muss sowohl von Seiten des Kreisvorstandes als auch von Seiten des neu geschaffenen OV-Sprecher*innenrates getroffen werden.

S5 Klarstellung Regelungen zur Kreismitgliederversammlung in §5

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	23.10.2025
Tagesordnungspunkt:	5. Satzungsänderungen

Antragstext

1 Bisher:

- 2 2. Beschlüsse, die Aufträge an den Kreisvorstand zum Inhalt haben, sind bindend.
3 Der Vorstand ist der Kreismitgliederversammlung darüber rechenschaftspflichtig.
4 3. Delegierte sind der Kreismitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
5 7. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 % der Mitglieder
6 anwesend sind.

7 Neu:

- 8 Die Absätze 2. und 3. werden verschoben bzw. neu gefasst. Die Nummerierung
9 verändert sich entsprechend

10 Absatz 5. wird nach dem alten Absatz 6. wie folgt neu gefasst:

- 11 "5. Dringliche Kreismitgliederversammlungen können mit einer Frist von 5 Tagen
12 einberufen werden. Die Dringlichkeit muss vor Beginn der Versammlung mit
13 absoluter Mehrheit bestätigt werden. Hierbei sollen nur Punkte behandelt werden,
14 die nicht bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung aufschiebbar sind.
15 Hierrunter fallen unter anderem Wahlen und Aufstellungen außer der Reihe,
16 Beschlüsse oder Satzungsänderungen."

17 Im alten Absatz 7 wird angefügt:

- 18 "Sollte die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so wird innerhalb von
19 2 Wochen zu einer zweiten KMV mit gleicher Tagesordnung eingeladen. Bei der
20 zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ohne Rücksicht auf
21 die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann."

22 Absatz 9. wird nach dem alten Absatz 9. wie folgt neu eingefügt:

- 23 "9. Beschlüsse, die Aufträge an den Kreisvorstand zum Inhalt haben, sind
24 bindend. Der Vorstand ist der Kreismitgliederversammlung darüber
25 rechenschaftspflichtig. Politische Beschlüsse enthalten keine Arbeitsanweisungen
26 und sollen dem Kreisvorstand und den Mitgliedern als Richtlinie für die künftige
27 politische Arbeit dienen."

28 Absatz 10. wird nach dem neuen Absatz 9. wie folgt neu eingefügt:

- 29 "10. Delegierte sind der Kreismitgliederversammlung rechenschaftspflichtig."

Begründung

Die Reihenfolge der Punkte wird sinnvoller gestaltet.

Es wird eine Regelung zu dringlichen Kreismitgliederversammlungen gefasst. Eine solche Regelung bestand bisher nicht, bei der Aufstellung eines Bundestagswahldirektkandidaten im vergangenen Jahr hatten wir Glück, das wir noch vor der Einladungsfrist die Einladung ändern konnten.

Es ist Sinnvoll eine Regelung einzuführen um Nicht-Beschlussfähigkeiten zu umgehen, wenn dringliche Beschlüsse durchzuführen sind. Die Regelung ist analog zu Regelungen auf anderen Ebenen in der Partei.

Die Regelung zu Beschlüssen wird klarer gefasst. In der Vergangenheit gab es unklarheiten welche Folgen Beschlüsse haben.

S6 Klarstellung zum Kreisvorstand §6

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 23.10.2025
Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungen

Antragstext

1 Bisher:

- 2 1. Der Kreisvorstand besteht aus
3 - zwei Vorstandssprecher*innen,
4 - dem/der Schatzmeister*in,
5 - mindestens zwei, höchstens fünf weiteren Beisitzer*innen.
6 Der Kreisvorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Er ernennt aus seiner Mitte eine
7 Frauenpolitische Sprecherin.
8 4. Die Sitzungen des Kreisvorstandes finden mindestens viermal im Jahr statt.
9 Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich. Zu den Sitzungen wird mit 5 Tagen
10 Vorlauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

11 Neu:

- 12 In Absatz 1. Satz 1 werden die Worte "mindestens zwei, höchstens" gestrichen.
13 In Absatz 1 wird nach Frauenpolitische Sprecherin die Worte "sowie eine
14 Vielfaltspolitische Sprecher*in" eingefügt.
15 Absatz 4. wird nach Absatz 3. neu eingefügt. Die weiteren Nummerierungen
16 verschieben sich entsprechend. Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
17 "4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so
18 wird auf der nächsten KMV für den Rest der laufenden Amtszeit nachgewählt. Jedes
19 Vorstandsmitglied kann auf Antrag von 5% der Mitglieder durch die KMV vorzeitig
20 aus dem Vorstand abgewählt werden. Entsprechende Anträge müssen 14 Tage vor der
21 nächsten KMV in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Zur Abwahl ist eine 2/3-
22 Mehrheit notwendig. Die abgewählte Person kann zur Wahl wieder antreten."
23 In den alten Absatz 4. wird folgender Satz angefügt:
24 "Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst."
25 Absatz 6. wird neu eingefügt:
26 "6. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben."

Begründung

Eine Mindestregelung im Vorstand ist nicht sinnvoll. Darüber hinaus wird nach dem Vielfaltsstatut das Amt der Vielfaltspolitischen Sprecher*in eingefügt.

Bisher gibt es keine Regelung zum Ausscheiden bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern und möglichen Nachwahlen.

Es gab bisher keine Klarstellung mit welcher Mehrheit Beschlüsse im Vorstand gefasst werden, dies wird jetzt aktualisiert.

Es ist sinnvoll, dass sich der Kreisvorstand eine eigene Geschäftsordnung gibt, um die inneren Anliegen zu regeln.

S7 Einführung OV-Sprecher*innenrat

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	23.10.2025
Tagesordnungspunkt:	5. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 In §4 Satz 1 wird eingefügt:
- 2 "3. Der OV-Sprecher*innenrat"
- 3 §7 und §8 verschieben sich nach hinten.
- 4 §7 wird wie folgt gefasst:
- 5 "§ 7 OV-Sprecher*innenrat
- 6 1. Die OV-Sprecher*innen bilden gemeinsam mit dem Kreisvorstand den OV-
- 7 Sprecher*innenrat.
- 8 2. Zu diesem sind die Mitglieder des Kreisvorstands, zwei Mitglieder der
- 9 Kreistagsfraktion sowie aus jedem OV maximal zwei Vorstandsmitglieder delegiert.
- 10 Der OV-Sprecher*innenrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung
- 11 hinzuzuziehen.
- 12 3. Der OV-Sprecher*innenrat tag grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Beschluss
- 13 der Anwesenden kann mit absoluter Mehrheit die Öffentlichkeit hergestellt
- 14 werden. Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, bei denen strategische Debatten
- 15 geführt werden oder dem Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds.
- 16 4. Über das Treffen wird grundsätzlich kein Protokoll geführt. Informationen die
- 17 gegeben werden, sollen den Mitgliedern des OV-Sprecher*innenrates trotz dessen
- 18 zugehen. Über Tagesordnungspunkte, aus denen Beschlüsse hervorgehen sollen ist
- 19 davon abweichend ein Protokoll zu führen.
- 20 5. Das OV-Sprecher*innentreffen hat folgende Aufgaben:
- 21 -Vernetzung unter den OV-Sprecher*innen und des Kreisverbands
- 22 -Austausch von Informationen
- 23 -Koordination von Wahlkämpfen und Strategien
- 24 -Beschluss über Ausschlüsse oder Auflösungen von Ortsverbänden sowie über die
- 25 Aufnahme von Koalitionsverhandlungen
- 26 -Strategische Debatten und Überlegungen
- 27 -Austausch über strukturelle Überlegungen zur Partei"

Begründung

Es ist sinnvoll für kurzfristige Absprachen bzw. Absprachen die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind ein weiteres Gremium einzurichten, welches den Kreisvorstand berät bzw. kontrolliert und in dem strategische Debatten geführt werden.

S8 Regelung Kassenprüfer*innen

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	23.10.2025
Tagesordnungspunkt:	5. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 In §4 Satz 1 wird eingefügt:
- 2 "4. Kassenprüfer*innen"
- 3 §7 (Alt) sofern S7 beschlossen wird und §8 verschieben sich nach hinten.
- 4 §8 wird wie folgt gefasst:
- 5 "§ 8 Kassenprüfer*innen
- 6 1. Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer
- 7 von 2 Jahren, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit
- 8 der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.
- 9 2. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen
- 10 nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum
- 11 Kreisvorstand stehen.
- 12 3. Die Kassenprüfer*innen berichten der Kreismitgliederversammlung und stellen
- 13 den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten."

Begründung

Bisher hatten die Kassenprüfer*innen keine Satzungsregelung darüber hinaus theoretisch auch nicht das Recht Anträge bei der KMV zu stellen.

S9 Klarstellung Delegierte §7

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	23.10.2025
Tagesordnungspunkt:	5. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Aktuell:
- 2 §7 Delegierte
- 3 Neu:
- 4 §9 Delegierte
- 5 Ergänze Absatz 2.:
- 6 "2. §6, Absatz 4 dieser Satzung gilt sinngemäß auch für Delegierte."

Begründung

Die Regelung zu Nachwahlen gilt für den Kreisvorstand und entsprechend auch für Delegierte.

S10 Sinnvollere Gestaltung von Finanzen und Ordnungen

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 23.10.2025
Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Streiche in §8 (Alt) Absatz 4.
- 2 Füge §10 nach §9 (alter §7) ein.
- 3 Der neue §10 lautet wie folgt:
- 4 "§ 10 Finanzen und weitere Ordnungen
- 5 1. Die Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder, die Ordnungen des
- 6 Landesverbands sowie das Frauen- und Vielfaltsstatut sind Bestandteil dieser
- 7 Satzung.
- 8 2. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schwalm-Eder haften nur mit ihrem Parteivermögen. Die
- 9 finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen."

Begründung

Bisher waren die Finanzordnung, die Ordnungen des Landes- und Bundesverbands sowie das Frauen- und Vielfaltsstatut nicht explizit in der Satzung benannt. Dies wird jetzt nachgeholt. Zur sinnvolleren Gliederung der Satzung wird der Punkt zur Mitgliederhaftung in diesem Punkt auch eingefügt.

S11 Bessere Gliederung Satzungsänderungen

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	23.10.2025
Tagesordnungspunkt:	5. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Streiche in §8 Absatz 1.
- 2 Füge nach §7 (Alt) bzw. §10 (Neu) den neuen §11 ein.
- 3 "§ 11 Satzungsänderungen
- 4 Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5 Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern unter Wahrung einer Frist von
- 6 14 Tagen zugeleitet werden."

Begründung

Die bisherigen Regelung zur Satzungsänderung lässt einigen Spielraum offen, dieser wird nur klarer formuliert und zur besseren Struktur der Satzung in einen separaten Paragraph eingefügt.